
VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 1/2011

18. Mai 2011

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. April 2011.....	2
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der FH Schmalkalden vom 3. Februar 2011.....	4
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Tourismus und Hospitality (Master of Business Administration) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der FH Schmalkalden vom 3. Februar 2011.....	5
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) an der Fakultät Informatik der FH Schmalkalden vom 19. April 2011.....	6

Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 21. April 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und Ziffer I Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14. Juni 2010 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 7/2010 S. 214) erlässt die Fachhochschule folgende Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen.

Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 19. Januar 2011 und am 20. April 2011 die Satzung beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. April 2011 die Ordnung genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13. Mai 2011 (Az. 41-5515-99) das Einvernehmen hergestellt.

§ 1

Qualifikation der Lehrbeauftragten

(1) Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer

1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und
2. die erforderliche pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches entspricht, können abweichend von Abs. 1 Lehraufträge auch Personen erteilt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(3) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Hochschulleitung.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt nach den geleisteten Einzelstunden. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen oder Besprechungen) abgegolten.

1. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erhalten in der Regel 20,00 € je Einzelstunde.
2. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen, erhalten in der Regel 30,00 € je Einzelstunde.
3. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten in der Regel 40,00 € je Einzelstunde. Die Umstände, die eine besondere Bedeutung oder besondere Belastung zur Folge haben sollen, sind bei der Antragstellung ausführlich darzulegen. Eine besondere Belastung kann auch in einem deutlich überdurchschnittlichen Korrekturaufwand im Rahmen der Durchführung der Prüfungen begründet liegen.

Die Ziffern 2 und 3 der „Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen“ vom 14. Juni 2010 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 7/2010 S. 214) bleiben unberührt.

(2) Für eine nicht bereits nach Abs. 1 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde dieser Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 € gezahlt werden. Eine solche Tätigkeit kann insbesondere darin liegen, dass ein Lehrbeauftragter eine Prüfung abnimmt, die zeitlich außerhalb des durchgeführten Lehrauftrags stattfindet. Im Regelfall können je Prüfung höchstens 25 Stunden zusätzlich vergütet werden; Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen (z. B. nachgewiesener höherer Korrekturaufwand) möglich.

(3) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(4) Die Entscheidung über die konkrete Höhe der Vergütung des jeweiligen Lehrauftrags obliegt der Hochschulleitung. Will die Hochschulleitung dabei von der im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrags beantragten Höhe der Vergütung abweichen, ist die betreffende Fakultät zuvor zu hören.

§ 3

Widerruf von Lehraufträgen

Ein erteilter Lehrauftrag kann auch widerrufen werden. Ein Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn weniger als fünf Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. In begründeten Fällen kann auch bei einer geringeren Teilnehmerzahl von einem Widerruf abgesehen werden; insbesondere wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. Die jeweilige Fakultät hat entsprechende Umstände ausführlich darzulegen.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen

(1) Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Lehrauftragstätigkeit berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zu erklären, wie viele Einzelstunden er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Erklärung des Lehrbeauftragten ist von der jeweiligen Fakultät schriftlich zu bestätigen und dem zuständigen Referat der Hochschulverwaltung zuzuleiten.

(2) In Abstimmung mit dem zuständigen Referat der Hochschulverwaltung können auch während des laufenden Semesters, in dem der Lehrauftrag stattfindet, Zwischenabrechnungen vorgenommen werden, die der Höhe nach durch die bis dahin geleisteten Einzelstunden begrenzt sind.

(3) Lehrbeauftragten, die am Hochschulort weder wohnen, noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können die notwendigen Aufwendungen für Fahrt und Unterkunft entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden. § 3 Abs. 6 ThürRKG findet keine Anwendung.

(4) Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft. Sie gilt erstmals für die für das Sommersemester 2011 erteilten Lehraufträge.

Schmalkalden, den 21. April 2011

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Sportmanagement (Master of Business Administration)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 3. Februar 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportmanagement (Master of Business Administration) (Verkündungsblatt 1/2010 S. 4), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nr. 4/2010 S. 80 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 24. November 2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 12. Januar 2011 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Februar 2011 die Ordnung genehmigt.

1. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
2. In der Anlage Praktikumsordnung wird in § 2 Abs. 3 die Angabe „zweijährige“ durch „einjährige“ ersetzt.
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 3. Februar 2011

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Tourismus und Hospitality (Master of Business Administration)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 3. Februar 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und Hospitality (Master of Business Administration) (Verköndungsblatt 1/2010 S. 15), zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Nr. 4/2010 S. 81 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 24. November 2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 12. Januar 2011 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Februar 2011 die Ordnung genehmigt.

1. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
2. In der Anlage Praktikumsordnung wird in § 2 Abs. 3 die Angabe „zweijährige“ durch „einjährige“ ersetzt.
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 3. Februar 2011

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Dritte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 19. April 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services (Verköndungsblatt 1/2008 S. 32), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nr. 1/2010 S. 3 veröffentlichte Zweite Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 24. November 2010 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 12. Januar 2011 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. April 2011 die Änderung genehmigt.

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Der Fachbereich“ durch „Die Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Fachbereichsrates“ durch „Fakultätsrates“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden:
 - aa) die Tabellenzeile „Modul Verteilte Systeme 5 CP“ gestrichen
 - bb) in der Tabellenzeile „Wahlpflichtbereich“, Spalte „3“ die Angabe „15“ (CP) durch „20“ (CP) ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird der Tabelle folgende Tabellenzeile angefügt:

Verteilte Systeme	5 CP
-------------------	------

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Angabe „der Fachbereich“ durch die Angabe „die Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „der Fachbereich“ durch die Angabe „die Fakultät“ ersetzt.
4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 19. April 2011

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann